

halten.¹⁾ Das, was vor uns liegt, ist nicht das Werk einer menschlichen Macht; denn derjenige, der Dieses an jenem Abendmahl hat, der wirkt es auch jetzt. Wir (Priester) sind nur seine Diener; er selbst ist es, der heiligt und verwandelt. Darum sei hier kein Judas, kein Geiziger! Wer kein Sünder ist, möge sich entfernen; solche nimmt der Tisch nicht an, denn es heißt: Ich will mit meinen Sündern Ostern halten. Hom. 82. in Evangel. Matth.

Die kirchliche Armenpflege.

Von Dr. Carl Dworzak, Domkapitular in Wien.

I.

Welche Maßregeln sind zu treffen, damit nach erfolgter Übergabe der Pfarr-Armeninstitute in die Verwaltung der Gemeinden kirchlicherseits die Armenpflege ermöglicht werde?

Diese Frage mußte sich die katholische Seelsorge-Geistlichkeit schon vorlegen, als die in einigen Kronländern Österreichs derzeit geltenden Armengesetze erst in Sicht waren; diese Frage ist nach den Erfahrungen, welche man mit den neuen Armengesetzen seit einer Reihe von Jahren gemacht hat, keine überflüssige und wir wollen an der Hand der Geschichte, der diesbezüglichen Gesetze und der Erfahrungen, welche wir uns bei Verwaltung des Armenwesens gesammelt haben, einen Beitrag zur Lösung dieser Frage liefern.

1. Unwillkürlich wird man an die Erzählung von „dem Ei des Columbus“ erinnert, wenn man wahrnimmt, wie das nach und nach wieder emporstrebende — neben dem Christenthume leider bereits eingebürgerte Heidenthum unter dem Namen des Humanismus, des Liberalismus u. s. w. sich abmühet, die Schöpfungen und Anstalten der Kirche nachzu-

¹⁾ Siehe die neunte Besuchung des heil. Sacramentes, vom heil. Alphons

ahmen und sodann sich die Urheberschaft derselben zuzuschreiben.

Wie dies in Sachen des Unterrichtes und der Krankenpflege der Fall ist, so auch in Sachen der Armenpflege.

Wer von dem Wahngesichte der Ausbildung und Darstellung der sogenannten „reinen Menschlichkeit“ das Aufhören aller Nebel auf Erden, das wirkliche Paradies erwartet oder zu erwarten vorgibt, der weiß nichts oder will nichts wissen, daß im Heidenthume, in welchem der Mensch weder Gott, noch seine eigene Kindshaft Gottes mehr kannte und nur wenige der Sterblichen für die Götter der Erde galten, während der Troß der Armen, der Ungebildeten, der Slaven, als noch halb im Thierreiche stehend betrachtet wurde — und diesen Wahnglauben wärmen ja im Neuheidenthume die „wissenden Brüder“ wieder auf — eine Armenpflege nicht vorhanden und nicht möglich war; ein solcher weiß nichts davon, daß schon in dem die Kirche vorbildenden und vorbereitenden alten Testamente durch göttliches Gesetz befohlen wurde, des Armen und Schwachen sich anzunehmen — er weiß nichts davon, daß die Armut durch den Sohn Gottes geadelt wurde, der, als er Mensch geworden, den Thron seiner ewigen Herrlichkeit nicht mit dem Throne seiner Stammväter dem Fleische nach: David's und Solomon's, sondern mit der Krippe zu Bethlehem vertauschte, in Knechtsgestalt wandelte und nicht hatte, wohin er sein Haupt legen konnte; — er weiß nichts oder will nichts davon wissen, wie oft und nachdrücklich der Herr die Pflege der Armen geprediget — wie oft und nachdrücklich die Apostel den ersten Christengemeinden die Armenpflege eingeschärft und diese selbst geübt haben; — er weiß nichts von den zahlreichen Gesetzen der Kirche bezüglich der Armen, von den Aussprüchen der Apostel bis zum heil. Concil von Trident, welches in der 23. Sitzung de reform. alle Seelenhirten als durch göttliches Gebot für die Armen und andere erbarmungswürdige

Personen väterlich zu sorgen ebenso verpflichtet erklärt, als das heil. Messopfer darzubringen und die Sacramente zu spenden; er weiß nichts von den unzähligen Kranken-, Armen- und Waisenhäusern, welche durch die Kirche oder doch auf ihre Veranlassung sind gegründet worden, Jahrhunderte hindurch segensreich gewirkt haben, oder wenn auch nicht mehr in den Händen der Kirche, noch wirken; — er weiß nichts von den heil. Ordensstiftern und ihren geistlichen Familien, welche mir für Jesus in den Armen, Kranken und Unwissenden lebten; — nichts von den frommen Bruderschaften, deren Glieder das menschliche Elend in seiner vielfachen Gestaltung, in den verborgensten Winkeln auffsuchten und zu lindern trachteten;¹⁾ — solchen Männern — und es gibt deren viele, die in Amt und Würde stehen oder als Volkstribunen das große Wort führen, gilt es als ausgemachte Sache, daß eine ordentliche Armenpflege, wenigstens in unserem Vater-

¹⁾ Wer sich ein Bild von der Thätigkeit der Kirche in: der von christlichen Geiste geleiteten Corporationen, Gemeinden oder einzelnen wohlhabenden Laien in Gründung und Erhaltung von Anstalten zur Versorgung und Pflege Armer, Kranker und Preßharter bilden will, lese z. B. das Werk: „Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonde und Stiftungen für die Armen-Versorgung in Wien im Auftrage des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, bearbeitet von Carl Weiß, städt. Archivar und Bibliothekar,“ Wien 1867 im Selbstverlage des Gemeinderathes — oder: „Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten, unter Mitwirkung mehrerer Gelehrter herausgegeben von A. Curinghans, Berlin J. A. Herbig 1870,“ zwei Werke, welche keineswegs eine Voreingenommenheit für die katholische Kirche zur Schau tragen. — In dem letzteren handelt das Capitel XX. von Österreich und ist bearbeitet von Dr. juris Friedrich Kleinwachter, Dozenten der politischen Öeconomie an der k. k. Universität zu Prag. Der Eingang lautet: „Wie überall, so wurde auch in den Ländern, welche heute dem österreichischen Kaiserstaate angehören, die Armenpflege durch die Einführung des Christenthumes, wenn nicht zuerst angeregt, so doch wesentlich gefördert; die Fürsten, der Adel, Corporationen und Private, insbesondere aber die Geistlichkeit, waren bemüht, durch Ausspendung von Almosen und Errichtung milder Stiftungen die Noth zu lindern.“

lande, erst mit dem „Armeninstitute“ ihren Anfang genommen habe, welches mit den diesbezüglichen Decreten Kaiser Josef II. in’s Leben gerufen worden ist; ein Vollblut-Bureaucrat kann sich eben nicht vorstellen, daß eine menschliche Thätigkeit existiren könne, ohne auf Grund einer mit Datum und Kanzleizahl versehenen Anordnung vorgeschrieben und durch eine Reihe von Paragraphen regulirt zu sein.

fern sei es von uns, die gewiß edlen Absichten des Monarchen bei Errichtung dieses Institutes, dessen Leitung er zum Wohle desselben in die Hände der Kirche legte, irgend wie in Zweifel ziehen zu wollen; auch ward es selbst wie die diesbezüglichen Debatten in den Landtagen darthun, von denjenigen, welche das Abstellen des — übrigens heute noch blühenden — Bagabundenwesens zum Ausgangspunkte nehmend, die Übertragung des „Armen-Institutes“ an die Ortsgemeinden betrieben haben, anerkannt, mit welchem Eifer, mit welcher Hingebung die Pfarrer den ihrer Leitung anvertrauten „Instituten“ gedient und wie diese zumeist aus dem Vermögen der Geistlichen, welche damals noch einen Nothpfennig ersparen konnten und in ihren Testamenten der Armen-Institute gedachten, das geworden sind, als was sie die „Ortsgemeinden“ übernommen haben.

So schmerzlich es nun ist, eine durch das Wirken der Kirche finanziell blühend gewordene Anstalt aus Gründen, deren Stichhändigkeit nicht jedem, der sie anhört, einleuchtet, den Händen der Kirche entwunden zu sehen, so wäre doch die Zeit, die man in bitterer Klage darüber zu bringen möchte, sicher die am meisten unnütz verlorene; hätte auch die Kirche dieses „Armen-Institut“ trotz aller mit denselben für die Pfarrer verbundenen Mühe und des an denselben haftenden Odiums nicht aufgegeben oder von sich gewiesen, so wird sie, nachdem es ihr, ohne ihr Zuthin und nach dem Zeugnisse ihrer Gegner ohne ihre Schuld genommen worden ist, ihre seit Christi Wort: „Was ihr dem Geringsten . . .“ immer

geübte Thätigkeit, den Armen zu helfen, auch nicht einen Augenblick unterbrechen; ja, sie wird in dem Umstände, daß Gott diese Übertragung zugelassen hat, eine Fügung Gottes erkennen, welche ihr schließlich nur zum Heile gedeihen wird, indem sie ihr die durch die Sanktionen des „Armen-Institutes“ doch vielfach gebundene Freiheit des Handelns zurückgibt.

Ein kurzer Rückblick auf die neun Decennien, während welcher das vom Staate gegründete „Pfarr-Armeninstitut“ thätig war, wird uns neben den rühmlichen Rückerinnerungen, welche die Kirche aus diesem Zeitpunkte mitnimmt, doch auch zeigen, daß das Armeninstitut in dieser Form und Handhabung seinen Zweck: der aus der Armut hervorgehenden leiblichen und geistigen Noth zu steuern, nicht erfüllt hat und bei Entwicklung der dermaligen sozialen Verhältnisse immer weniger geeignet worden wäre, diesen Zweck zu erfüllen.

Diese Erwägung wird uns bei Grörterung der vorliegenden Frage in mancher Richtung zur Orientirung dienen. „Arme werdet ihr immer bei euch haben,“ sprach der Herr, und Arme hat es auch vor Errichtung der staatlichen Armeninstitute gegeben. Aber das Feld der christlichen Thätigkeit in Linderung der Noth des Nächsten glich überall, wo das Leben der Einzelnen und der Gemeinden vom Sauertheige des Christenthumes durchdrungen war, einem wohlgepflegten und bewässerten Garten und der Quell der christlichen Liebe floß in größen und kleineren Bächlein und unscheinbaren, oft der Beobachtung nicht offen liegenden Gängen überall hin, alles nach Bedürfniß erquickend. Der Hausvater z. B. stieß den alten und schwach gewordenen Diener nicht aus dem Hause, sondern dieser verblieb als Familienglied bisweilen noch bei Kind und Kindeskind im Hause, war ein treuer, erfahrener, für das Beste und die Ehre des Hauses eifersüchtig wachender Rathgeber; ein solcher war arm, aber er erschien nicht als Armer in der menschlichen Gesellschaft.

So ging es mit einem großen Theile der Handwerksgesellen; die Grundherrschaften sorgten für ihre erwerblos gewordenen Grundholden durch Aufnahme in Häuser, in welchen der Arme auf Grund verbriefer Stiftung Nahrung, Kleidung, Wohnung, nicht selten sogar — wir kennen solche Häuser — zum Zeitvertreibe ein kleines Gärtchen erhielt; ebenso sorgte die erbgesessene Bürgerschaft für ihre verunglückten Mitglieder, und was an Armen übrig blieb, war in den Händen einzelner Familien und der so zahlreichen Bruderschaften gut aufgehoben;¹⁾ es gab Armen, es gab aber keinen *conscriptoribus*, nach Diätenklassen organisierten, aus dem bunten Gros der in Atome zersplitterten menschlichen Gesellschaft zusammengewürfelten Armenstand; diesen hat erst das burokratisch eingerichtete, durch bloße Geldanweisungen wirkende, in allen Ländern und Gauen gleichmäßig organisierte „Armen-Institut“ geschaffen, welches alle Hilfsquellen zur Linderung der Noth in einen schnurgeraden, überall gleich breit und tief gezogenen Laufgraben drängte und die so wohlthätigen Canäle der Privat-Wohlthätigkeit versiegen machte.

Während der Arme in der christlichen Familie, von der Kunst oder von der Bruderschaft in Schonung seines Christgefühles und mit zarter Liebe gepflegt, sich als Glied der übrigen Gesellschaft fühlte, fühlte sich der beim Armen-Insti-

¹⁾ Schon Carl der Große setzte (Capitulare des Jahres 802) fest, „dass jeder Getrenne seine Armen selbst ernähre, entweder von seinem Lehengute oder von seinem Vermögen — und wurde dort der zweite Theil des Besitzes für die Armen und Fremden bestimmt. „Im Allgemeinen,“ sagt Carl Weiß S. 2 seines obengenannten Werkes, lässt sich annehmen, dass die Errichtung der Mehrzahl der Hospitäler in der Frühepoch des Mittelalters nicht der Sorge für die Verpflegung verarmter Gemeinde-Angehörigen entsprang. Für derlei Personen reichte der Gemeinsinn der Familie oder der Corporation, welcher der Verarmte angehörte oder auch das Almosen der Klöster und der reicherer Bürger aus, um das verschuldete oder unverschuldeten Unglück zu mildern.“

tute nach einer fortlaufenden Nummer Conscribire vielleicht als berechtigter Pensionär der Gemeinde (und das sind immer gefährliche Leute), immer aber als Armer im kränkenden Sinne des Wortes als eine Last der Gesellschaft und dieses Bewußtsein ist wahrlich kein sättigendes; es zeugt und nährt einen mehr oder weniger bewußten, aber stets tiefen Gross gegen die übrige menschliche Gesellschaft, von welcher den Armen — ob mit oder ohne seine Schuld eine so tiefe Abstufung trennt.

Daß diese Stimmung vorhanden ist, daß sie durch die Tausende von Arbeitern, welche von dem Gözen der modernen Industrie nicht nach ihrem Menschenwerthe, sondern nach dem Bruchtheile der Pferdekraft, die ihnen innwohnt, geschäkt, sodann nach verbrauchter Kraft in das Elend hinausgestoßen werden und dem Armen-Institute zur Last fallen, sowie durch die abermals Tausende männlichen Geschlechtes, welche in toller Jagd nach Genuss leiblich und geistig banquerott geworden sind — so wie nicht minder durch die Schaaren verführter Frauens-Personen, welche, nachdem sie den Lebemannern als Objecte der Lust gedient, die Spitäler und Zuchthäuser durchwandert haben, endlich an die Thüre des Armen-Institutes klopfen, mehr und mehr angefacht wird, — daß diese Stimmung nicht nur in den Welthauptstädten, sondern auch in Flecken und Dörfern vorhanden ist, wird von Niemandem, welcher für die Erscheinungen der Zeit ein offenes Auge hat, geläugnet. Und der Verwalter dieses Institutes, welcher an vielen Orten, besonders in großen Städten und in der Nähe derselben, die Menge der bei demselben Hilfe Suchenden von Jahr zu Jahr weniger befriedigen konnte, war der Pfarrer. Auf seine Person concentrirte sich alles Gehässige dieses Institutes; er mußte zu den auf den Altar Gottes niedergelegten Liebesgaben als Empfänger des Armen-Institutes von Wirthen, Brautweinschänkern, Bänkelsängern, Schaubuden-Inhabern, Tanzmusik- und son-

ftige Lizenzgelder — von diesen selber, wie auch von Ständern, Raufbolden und allen, welche wegen schlechten Maahes und Gewichtes oder wegen Ehrenbeleidigung gestraft wurden, Strafgelder und Grobheiten und sonstige Impertinenzen einzusäubern — und als Auszahler den ersten Anprall der stürmenden Noth und die Vorwürfe der nicht Befriedigten auszuhalten und hat in der Regel bei Verwaltung des Institutes in dieser Form keinen Anhaltspunkt gefunden, fittigend auf die Beteiligten einzuwirken.

Hat die bürgerliche Gesellschaft das größtentheils von der Kirche für sie gebaute Institut in eigene Verwaltung genommen, so wird die Kirche darüber nicht grossen; von dem officiösen Odium befreit, wird sie ihrer Pflicht, die Wunden der Gesellschaft nach Möglichkeit zu heilen, immer freudig, wenn auch in anderer Form als bisher nachkommen; Christus, der harmherzige Samaritan, hat den sündigen, in geistiger und leiblicher Noth daliegenden Menschen der Kirche übergeben und gesprochen: Pflege seiner! und der Ruf nach dieser Pflege wird, wenigstens was die leibliche Noth betrifft, bald laut anfangen, zu ertönen, weil das von den Culturaposteln der letzten zwei Decennien den Völkern verheissene und schon in Sicht gezeigte, irdische Paradies immer weiter und weiter zurückweicht und anfängt, sich in Dunst aufzulösen.

II.

Bei der Beantwortung dieser schon Gingangs gestellten Frage sind dort, wo neue Landesgesetze über das Armenwesen erlossen sind, diese Gesetze und die staatlichen Durchführungs-Verordnungen hiezu — wie auch die in manchen Diözesen hierüber gegebenen Weisungen der Oberhirschen genau im Auge zu behalten. Wir haben uns bestrebt, diese betreffenden Gesetze aus allen Kronländern, wo solche bereits existiren, im Nachstehenden zu verzeichnen.

1. In Böhmen wurde die Armenpflege der Gemeinde

durch das Landesgesetz vom 3. Dezember 1868 geregelt und wird durch den §. 31 dieses Gesetzes dem „Ortsseelsorger“ Sitz und Stimme im Armenrathe eingeräumt.

2. In Schlesien erfloß unterm 10. December 1869 ein gleiches Gesetz, welches dem Pfarrer keinerlei Ingerenz auf das Gemeinde-Armenwesen einräumt.

3. In Oberösterreich trägt dieses Gesetz das Datum vom 20. December 1869 und wird im §. 20 desselben die Ingerenz des Pfarrers auf das Gemeinde-Armenwesen mit folgenden merkwürdigen Worten bestimmt: „Bei Erhebungen über die Bedürftigkeit und Würdigkeit zur Armenbetheilung haben die Pfarrämter die Gemeinde mit ihrem Rathe zu unterstützen. Die Gemeindevorstände können zu ihren Berathungen über die Armenbetheilung die Pfarrer einladen und ihr Gutachten vernehmen.“

4. In Niederösterreich erflossen zwei derartige Gesetze; das erste derselben unterm 21. Februar 1870, welches bloß die Aufhebung der Pfarrarmen-Institute in den Stadt- und Landgemeinden mit Ausschluß der Stadt Wien zum Gegenstande hat und die Pfarr-Armeninstitute für Wien ausdrücklich beibehält; das zweite unterm 28. November 1873, welches die Pfarrarmen-Institute auch in Wien aufhebt und deren Uebergabe an die Gemeinde Wien anordnet; merkwürdigerweise aber bestehen diese Pfarrarmen-Institute in einigen Vororten Wiens bis auf weiteres fort, z. B. in Hernals, Neulerchenfeld, Neindorf, und sie werden wahrscheinlich bestehen, bis diese Vororte mit Wien zu einem politischen Körper vereinigt und dadurch eine Lösung der zahlreichen heiklen Fragen, welche aus einer Uebertragung des Armenwesens an die dortigen politischen Gemeinden entstehen dürften, ermöglicht wird. — In keinem dieser Armgesetze wird dem Pfarrer irgend eine Ingerenz bei der Verwaltung des Armenwesens eingeräumt.

5. In Kärnthen wurde das Gemeinde-Armenwesen

durch das Landesgesetz vom 21. Februar 1870 geregelt, welches dem Pfarrer keinerlei Ingerenz über die Verwaltung dieses Armenwesens einräumt.

6. Das diesfällige Gesetz für Steiermark vom 12. März 1873 räumt dem Pfarrer keine Ingerenz bei Gemeinde-Armenwesen ein, stellt sich aber im §. 7 im Gegensatz zu den früheren genannten Gesetzen auf einen anderen und wie uns scheint, auf den richtigen Standpunkt, indem es sagt: „Die Privatwohltätigkeit, vor Allem berufen, zur Erleichterung des Loses der Armen mitzuwirken, bildet keinen Gegenstand dieses Gesetzes, durch welches lediglich die öffentliche Armenpflege geregelt wird.“

7. In Salzburg, welches erst nach wechselnden Schicksalen am Beginne dieses Jahrhunderts dauernd mit Oesterreich vereinigt wurde, bestanden keine Pfarrarmen-Institute nach österreichischer Form und das unterm 30. September 1874 erflossene Armengesetz für das Herzogthum Salzburg konnte in seinen 117 §§. die Armen- und Krankenpflege ganz neu ordnen, verpflichtet im §. 94 die Armenväter zur „Rücksprache mit der Geistlichkeit und den Aerzten,“ räumt aber dem Pfarrer als solchen keine weitere Ingerenz auf die Verwaltung des Gemeindearmenwesens ein.

In Mähren hat der Landtag die Schaffung eines solchen Gesetzes abgelehnt und bestehen dort noch die alten Pfarrarmen-Institute; ebenso sind für Krain, Triest, Dalmatien und die Bukowina keine diesfälligen Gesetze erflossen. In Tirol und Vorarlberg kannte man das, was man in Oesterreich und anderen Ländern „Pfarrarmen-Institut“ nannte oder noch nennt, niemals; es bestehen dort lediglich Gemeindearmenfonde und der Pfarrer ist von Amts wegen Mitglied der Armen-Commission der betreffenden Gemeinde.

In Galizien bestanden nie eigene Armen-Institutsgesetze; die Verwaltung des Gemeinde-Armenfondes wird, wo ein solcher vorhanden ist, durch die Gemeinde-Ordnung ge-

regelt; eine ämtliche Ingerenz der Pfarrer findet dabei nicht statt.

Unsere Abhandlung bezieht sich selbstverständlich nur auf jene Kronländer, in welchen man es für gut fand, Aenderungen in der bisherigen Art der Verwaltung des Armenwesens eintreten zu lassen; wo die Pfarr-Armeninstitute noch bestehen, z. B. in Mähren, in einigen Vororten Wiens, sind die Pfarrer gesetzlich verpflichtet, in der vorgeschriebenen Art beim Armenwesen thätig zu sein, namentlich die auch in den Kirchen gesammelten Armengelder an die Pfarrarmen-Institutscasse abzuführen, durch welche staatsämtliche Stellung und Thätigkeit derselben jedoch keineswegs ausgeschlossen ist, daß sie der sonstigen, vielgestaltigen Privat-Wohlthätigkeit schaffend, anregend und fördernd zur Seite stehen; in jenen Ländern, wo die Pfarrgemeinde mit der politischen nicht nur den Grenzen nach zusammenfällt, sondern das Gemeindeleben überhaupt noch ein christliches und eine Regelung des Armenwesens durch Paragraphen noch nicht nothwendig ist, mögen Pfarrer und Gemeinde beten, daß Gott sie mit den Vorkommenissen anderer Länder verschone.

Alle vorgenannten neuen Armengesetze haben das Gemeinsame, daß sie die ämtliche Armenpflege von der Leitung der Kirche losgelöst haben; und aufrichtig gesprochen — gefallen uns diejenigen Gesetze, welche dem Pfarrer als solchem keinen Anteil an der Verwaltung des Gemeinde-Armenwesens zugestehen, in ihrer Consequenz besser, als diejenigen, welche ihm die sehr bescheidene Rolle eines unter dem Vorstehe des Gemeinde-Vorstandes mitratenden Gliedes des „Armenrathes“, wie in Böhmen, oder gar die eines Mannes einräumt, zu welchem man sagen kann: Reden Sie, bis Sie gefragt werden, oder auf den man das Odium eines abweisslichen Bescheides für einen unwürdigen Bittsteller schieben kann, wie in Oberösterreich — obwohl wir auch in diesen Fällen den Pfarrern — um Christi und der Armen willen

— die Selbstverlängnung zumuthen, den Gemeinden ihren Rath nicht zu entziehen, ja selbst mit den der kirchlichen Armenpflege zu Gebote stehenden Mitteln den von der Gemeinde empfohlenen Armen nach Möglichkeit beizuspringen.

Viell freier und erfreulicher für das Wohl der politischen Gemeinde können jene Pfarrer wirken, welchen als solchen gar keine Ingerenz auf das Gemeinde-Armenwesen zu steht, welche aber — und es gibt deren eine große Anzahl — über Eruchen der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Gemeindebürger gleich bei Übergabe des Pfarr-Armenwesens an die Gemeinde oder später die Verwaltung des Armenwesens als Vorstände, oder doch factische Vorsteher des Armenrathes übernommen haben.

Aber an allen Orten, wo neue Armengesetze bestehen, und mögen sie auch dem Pfarrer eine Art Ingerenz auf das Gemeinde-Armenwesen offen lassen, oder wo die politische Gemeinde den Pfarrer als Gemeindebürger mit der zeitweiligen Verwaltung des Armenwesens betraut hat, ist es angezeigt, die kirchliche Armenpflege als solche neu zu regeln, wie das auch in manchen Diözesen, namentlich in der Diözeſe Linz, eigens vorgeschrieben worden ist. (Forts. folgt.)

Ein protestantischer Wegweiser zur katholischen Kirche.

III.

Von P. A. Kobler, S. J. in Innsbruck.

III. Die Eigenschaften der wahren Kirche.

1. Einheit.

Einheit gehört zum eigentlichen Wesen des Christenthums.¹⁾

Die Wahrheit ist eine und dieselbe, während der Irrthum mannigfaltig ist und man immer finden wird, daß er hier so und anderswo wieder anders ist.²⁾

Einheit ist ein
nothwendiges
Merkmal der
christl. Religion.
Verhältniß zwis-
schen Einheit und
Wahrheit.

¹⁾ S. Wix, *Reflex.* London 1819, 2nd. ed. Pref. p. IV. —

²⁾ Charge of the Bishop of Exeter quot. in the „Cath. Advocate“, Sept. 16th., 1848.